

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtentwicklung u. Klimaschutz
Abt. Stadt- u. Landschaftsplanung
z.Hd. Frau Inka Sperling /
Herrn Jonas Luckhardt
Am Pferdewasser 14
24937 Flensburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.06.2025/
Mein Zeichen: Flensburg-Fplanänd104-Bplan305-
Änd1-Zentralkrankenhaus Peelwatt/
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 20.06.2025

Stadt Flensburg

1. Änderung des Bebauungsplanes "Zentralkrankenhaus Flensburg / Peelwatt" (Nr. 305) und 104. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Sperling, sehr geehrter Herr Luckhardt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch größtenteils in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Von: "BUND Flensburg" <bundflensburg@gmx.de>
An: "Inka Sperling" <Sperling.Inka@Flensburg.de>
CC: "BUND Flensburg" <bundflensburg@gmx.de>
Datum: 23.07.2025 16:43
Betreff: [EXTERN] Re: Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 1. Änd. des Bebauungsplans "Zentralkrankenhaus Flensburg / Peelwatt" (Nr. 305), 104. Änd. des Flächennutzungsplans „Klinikbezogene Nutzungen südl. des Zentralkrankenhauses“
Anlagen: BUND_Stellungnahme Zentralkrankenhaus Peelwatt - 2. Auslegung.pdf;
BUND_Stellungnahme_Zentralkrankenhaus_Peelwatt.pdf

Wichtiger Hinweis : Diese E-Mail stammt von Adressaten außerhalb der Stadtverwaltung. Klicken Sie bitte nicht auf enthaltene Links und öffnen Sie keine Anhänge, sofern Sie den Absender/die Absenderin nicht kennen oder nicht einschätzen können, ob der Inhalt vertrauenswürdig ist. Bei Verdacht auf z.B. Phishing bitte die Hotline benachrichtigen.

Hallo Frau Sperling,
anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen des BUND von 2018 und 2019 bezüglich der Krankenhausplanung Peelwatt. Unsere Einwendungen bestehen unvermindert fort.

MfG
i.A.
Brigitte Rotermund

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BUND Flensburg, im Umwelt & Initiativenzentrum
Burgplatz 1, 24939 Flensburg, Telefon 0461- 26067
bundflensburg@gmx.de
www.bundflensburg.de

BUND KG Flensburg Burgplatz 1 24939 Flensburg

Stadt Flensburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abteilung Stadt- und Landschaftsplanung

Ihr Schreiben vom
19.09.2018

Datum
13.11.2018

**87.ste Änd. F-Plan, 50.ste Änd. L-Plan und B-Plan Nr. 305
„Zentralkrankenhaus Flensburg/Peelwatt“
Stellungnahme des BUND gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und legen hiermit unsere
Stellungnahme vor:

87.ste Änderung F-Plan

2.4 Standortalternativenprüfung in Verbindung mit 7.5 Prognose
Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung
Der frühzeitige Verzicht auf die vertiefende Prüfung des Standortes 2
(Schäferhaus nördlich B199) wegen nicht gegebenem Flächenzugriff darf nicht zu
der Behauptung genutzt werden, der Standort Peelwatt sei hinsichtlich der
Umweltauswirkungen das geringste Übel bzw. alternativlos: jeder Laie erkennt,
das die Überbauung einiger intensiv genutzter Äcker zu geringerer Belastung von
Biotopen/Lebensgemeinschaften führen würde, als die Überbauung/Teil-
Zerstörung der kleinteiligen, abwechslungsreich ausgestatteten Umgebung der
Peelwatt.

7.4.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt – hier: baubedingte
Umweltauswirkungen

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist durch Verwendung unterschiedlicher
Begrifflichkeiten durch die gesamte Unterlage hinweg schwer nachvollziehbar. Z.
B. taucht die in diesem Kapitel als „*Intensivackerfläche*“, welche eigentlich als

Ausgleichsfläche zu bewerten ist, im Kapitel 13 des Umweltberichts zum B-Plan mit dieser Bezeichnung nicht mehr auf. Daher muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass selbstverständlich bereits festgesetzte Ausgleichsflächen nicht einfach verlegt, sondern in der Bilanzierung um einen entsprechenden Faktor erhöht ersetzt werden müssen. Eine klare Zuordnung von Eingriff zu Ausgleich in einer übersichtlichen Kartendarstellung fehlt in der Unterlage. In diesem Punkt scheint die Unterlage nicht abstimmungsreif.

7.4.7 Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die Planunterlagen widersprechen sich in der hier zusammenfassend getroffenen Aussage zu der im Umweltbericht auf Seite 72 getroffenen Einschätzung: *keine hohe nachteilige Auswirkung*. Inhaltlich teilen wir diese Auffassung überhaupt nicht: selbstverständlich werden derart hohe Baukörper sich massiv negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

7.6.1 Vermeidung und Minimierung

Unter diesem Punkt sind weitere Maßnahmen abzuprüfen:

- Photovoltaik auf sämtlichen geplanten Dächern: immerhin werden rund 11 ha neu bebaut – die ebenfalls teilweise vorgesehene Dachbegrünung stört hierbei nicht
- Unterkellerung der Klinikgebäude sowie des geplanten Parkhauses mit mindestens zwei Geschossen als Tiefgarage, für Haustechnik und/ oder Stauraum usw. zwecks besserer Standortausnutzung und dadurch Absenkung der zulässigen Gebäudehöhe über bisherigem Gelände. Dies ermöglicht eine Schonung des Landschaftsbildes zur Stadtgrenze / Übergang in die freie Landschaft nach (Süd-) Osten
- Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter an geeigneten Außenwänden, Dachüberständen usw. so wie es für die Fledermäuse bereits vorgesehen ist
- Nutzung des anfallenden Regenwassers als Brauchwasser (Toilettenspülung)

B-Plan Nr. 305

4.4 Entwässerungskonzept

Eine zusätzliche Regenwasseraufnahmekapazität der Peelwatt auch in gedrosselter Abflussmenge (aus SO1.2 und 1.3) ist unserer Ansicht nach nicht mehr gegeben: die Peelwatt mündet südlich des Fördeparks in die Jarplunder Au und fließt als Scherrebek weiter Richtung Innenstadt. Die Scherrebek muss schon heute 100 ha vollversiegelte Fläche abführen (Wasserbehörde der Stadt Flensburg, mdl. Mitt.) und unterliegt bei mittleren Regenereignissen

Wasserspiegelschwankungen von 65 cm (eigene Messungen). Abgesehen von der Auswirkung auf die biologische Lebensgemeinschaft ist die hydraulische Beanspruchung des Gewässerbetts mit Sedimentabtrag und anschließendem Eintrag in die Förde (Hafenspitze) schon heute zu hoch. Begrüßt wird hingegen die Abführung mit anschließender Versickerung / Verdunstung ins östlich anliegende Ökokonto. Es wird daher angeregt, diesen Ansatz zu 100% umzusetzen und das Ökokonto in eine amphibische Landschaft mit umfangreichen, überschwemmbareren Flächen umzugestalten.

Unverständlich bleibt, warum die Peelwatt zwischen SO1.2 und SO1.4 erhalten und aufwendig überbrückt/untertunnelt werden soll. Da sie ja sowieso umgestaltet werden soll, wäre eine Verlagerung (einschließlich Fuß- Radwegeverbindung) an die Südgrenze von SO1.4 als klare Zäsur zum bisherigen Gewerbegebiet sowohl gestalterisch als auch in Hinblick auf die Gebäudeverbindungen sinnvoller.

10.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das digitale Geländemodell des überplanten Bereiches zeigt eindeutig, dass es sich bei den bisherigen Freiflächen des B-Plans 305 um ein Kaltluftentstehungsgebiet mit Abflussrichtung Innenstadt übers Bahnhofstal handelt. Die Frischluftzufuhr, die durch die Gebäuderiegel künftig unterbunden werden wird, ist gerade für den Bereich Deutsches Haus / Süderhofenden enorm wichtig. Daher sind die in der Unterlage dargestellten Ableitungen unter Umweltauswirkungen zu überarbeiten.



10.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die als „besonders hoch“ bewerteten Auswirkungen auf die Landschaft – insbesondere die künftige Gestaltung des Stadtrandes in süd-östlicher Richtung finden leider völlig ungenügend Niederschlag in den Festsetzungen des B-Plans. Der überplante Bereich muss massiv in jede, zur freien Landschaft nach Süden und Osten hin zeigende Richtung mit standortgerechten, heimischen, Laubbäumen mit genügender Höhenentwicklung abgepflanzt werden, um zumindest mittelfristig eine Einbindung zu erreichen.

11.1 Vermeidung und Minimierung

Anlage eines Moorfroschgewässers CEF-Maßnahme

Der Moorfrosch hat in vielen insbesondere intensiv genutzten Gebieten stark abgenommen. Auch durch Moorvernässung und sauren Regen nimmt der Bestand ab, da ein pH-Wert von unter 4,5 nicht vertragen wird; der Laich wird dabei stark von Pilzen befallen. Bevorzugte Lebensräume sind Feucht- und Moorwiesen, Bruch- und Auenwälder und Moorlandschaften, also alles Lebensräume, die durch einen hohen Grundwasserstand geprägt sind und außerhalb von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen abnehmen oder geschädigt werden.

Die Zerschneidung, welche die Isolation der Populationen und Verluste im Straßenverkehr zur Folge hat, ist ebenfalls eine wichtige Bedrohung.

Im Flensburger Raum sind die Bestände stark zurückgegangen. Auf qualifizierte Schutzmaßnahmen (Wiedervernässung, Teichanlagen mit Grundwasserschutz, Verhinderung von Eutrophierung ...) reagieren die Bestände aber aufgrund der hohen Reproduktionsrate positiv. Die vorgeschlagene Maßnahme erscheint uns aber zu dürftig.

Die Umsiedlung des Laiches in nur einem Jahr führt im günstigstem Fall erst nach 3 Jahren zu einer Reproduktion.

Wir schlagen daher vor, im Frühjahr die gesamte Population umzusiedeln und Laich in den 2 folgenden Jahren etwa aus der Treene-Eider-Sorge Niederung umzusiedeln.

Fledermäuse und Brutvögel

Für die Fledermäuse und auch Gebäudebrüter ist eine CEF Massnahme notwendig. Es fallen über 100 Gartenhäuser als potentielle Quartiere weg. Dieser Verlust kann von der einen zu erhaltenden Kleingartenkolonie nicht aufgefangen werden.

13.1 Tiere und Pflanzen, hier: Knickbeseitigung und Ausgleichsbedarf
Durch die rein textlich beschriebenen Ersatzstandorte fällt die Nachvollziehbarkeit schwer. Konkrete Lagepläne zwecks Prüfung auf Sinnhaftigkeit der Maßnahmen fehlen.

Grundsätzlich regen wir an, die Bauphase durch eine biologische Bauleitung über die gesamte Zeit hinweg begleiten zu lassen. Dies sorgt u. a. dafür, dass das planerisch vorbereitete Eingriffsmaß eingehalten wird, so dass z. B. nicht durch baubedingte Beschädigungen erhaltenspflichtige Bäume anschließend doch beseitigt werden müssen. Es sorgt auch dafür, dass Umsetzungsdefizite, wie sie auf S.6 (B-Plan 2.3 Bestandssituation) ernüchternd beschrieben werden, nicht wieder auftreten.

Wir bitten, uns Ihr Abwägungsergebnis mitzuteilen.
Mit freundlichen Grüßen

BUND Flensburg
i.A.

Brigitte Rotermund

Stadt Flensburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abteilung Stadt- und Landschaftsplanung

Ihr Schreiben vom
11.03.2019

Datum
25.04.2019

**87.ste Änd. F-Plan, 50.ste Änd. L-Plan und B-Plan Nr. 305
„Zentralkrankenhaus Flensburg/Peelwatt“ 2. Auslegung
Stellungnahme des BUND gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und legen
hiermit unsere Stellungnahme vor:

B-Plan Nr. 305

Begründung

I. Planungsgegenstand

1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit der Planung

"§ 1 a Abs. 2 S. 1 u. 2 BauGB besagen, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur

Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Als Argument für den Neubau des Zentralkrankenhauses wird in den Abwägungsvorschlägen diesbezüglich angeführt, dass "Erweiterungen auf den Altstandorten nur eingeschränkt umsetzbar sind."

An den Altstandorten gibt es eine Bettenanzahl von ca. 950 Betten.

Am neuen Standort wird die Bettenanzahl mit ca. 800 Betten angeführt.

Selbst bei der anvisierten Reserve von 15% zusätzlicher Baufläche würde wohl nicht einmal die jetzt zur Verfügung stehende Bettenanzahl erreicht.

Dies kann nicht im öffentlichen Interesse und Begründung für einen großen Flächenverbrauch sein.

Bei einer eventuellen Wohnbauentwicklung an den Altstandorten mit ca. 1000 Geschosswohnungen würden die jetzigen "teils erheblichen Belastungen im Umfeld durch den Verkehr" um ein Vielfaches zunehmen. Ein Argument für die Verlagerung der Krankenhäuser war aber auch die Entlastung des Verkehrs in diesem Stadtteil.

12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Boden und Landschaftsbild

(3) Arten und Lebensgemeinschaften, ergänzend zu (1) CEF Maßnahmen

Mag beim Rebhuhn der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen Hornholzer Höhen und Peelwatt noch gegeben sein, so ist er bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche im Raum Schäferhaus nicht mehr gegeben.

12.2 Zusammenfassende Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

12.2.1 Arten und Lebensgemeinschaften

Geschützte Biotope - Tabelle 8

Der Stellungnahme der UNB Flensburg wird hier nicht gefolgt: Kompensationsmaßnahmen sollen nach der UNB im Verhältnis: Ersatzknicks 1 : 2, Kleingewässer 1 : 3

Wertgrünland 1 : 1,5
erfolgen.

Tatsächlich aber erfolgt die Kompensation nach 12.2.2.1 der
Begründung so:
Kleingewässer 1:2
Wertgrünland 1:1

Dies ist nicht zu akzeptieren.

12.2.2 Boden

Tabelle 12: Kompensationsbedarf für Neuversiegelung und Inanspruchnahme von Maßnahmenflächen durch Überplanung

Der Kompensationsfaktor 1 : 1,5 für die Maßnahmeflächen M1 -
M4 ist immer noch zu niedrig angesetzt.

Standortsuche, Beschlussvorlagen und Beschlüsse

Beschlussblatt RV-66/2017

"Die Verwaltung wird vor diesem Hintergrund gebeten:

.....

eine Entscheidungsmatrix mit den wesentlichen Kriterien
Pro/Contra zu den Alternativen „Neubau auf einer noch zu
definierenden Fläche“ und „Umbau und Erneuerung im Bestand“
zu erstellen, zu denen alle stadtentwicklungspolitischen, die
finanziellen und die medizinischen Aspekte gehören. "

Diese Matrix fehlt in den Unterlagen völlig, wobei auch die
finanziellen Aspekte wichtig wären. Dazu gehören auch die in
den vergangenen Jahren geflossenen Zuschüsse an die
Altstandorte.

Umweltbezogene Stellungnahmen - Abwägungsvorschläge

Zu bemängeln ist, dass die Stellungnahme der UNB Flensburg
nicht in die Abwägung einbezogen wurde. So ist z.B. nicht
nachzuvollziehen, warum bestimmten Vorgaben der UNB nicht
Folge geleistet wurde.

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

stadtplanung@flensburg.de

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

Aktenzeichen: **2025-B-258**
Servicebüro: Rehder
kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

23.06.2025

1. Änderung B-Plan, Zentralkrankenhaus Peelwatt (Nr. 305), Flensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

	Angaben zur Stellungnahme	
<p>ID: 1001</p> <p>Eingereicht am: 07.07.2025</p>	<p>Verfahrensname: 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zentralkrankenhaus Flensburg / Peelwatt" (Nr. 305) und 104. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Landesamt für Umwelt (LfU)</p> <p>Abteilung: Geoserver</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Holger Wiesner</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <hr/> <p>Landesamt für Umwelt</p> <p>Außenstelle Flensburg -<i>Immissionsschutz</i>-</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Mit den geplanten Maßnahmen verändern sich die Flächen für die Emissionskontingente (LEK) im Plangebiet, sodass im Rahmen des weiteren Verfahrensablaufes eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung erforderlich wird.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Holger Wiesner</p>	



TBZ AÖR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Stadt Flensburg
Fachbereich Stadtentwicklung u. Klimaschutz
z. Hd. Inka Sperling

Im Hause

Abteilung Sekretariat Bereichsleitung 3 Tiefbau

Auskunft erteilt Höltig, Stefanie

Dienstgebäude Schleswiger Straße 76

Telefon 0461 85 8311

Fax 0461 85 2302

E-Mail stefanie.hoeltig@tbz-flensburg.de

Aktenzeichen xx

Datum 23.07.2025

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bauleitplanverfahren „Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: 1. Änd. des Bebauungsplans "Zentralkrankenhaus Flensburg / Peelwatt" (Nr. 305), 104. Änd. des Flächennutzungsplans „Klinikbezogene Nutzungen südl. des Zentralkrankenhauses“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir unsere Stellungnahmen.
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Abt. 1.3

Keine Bedenken

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 1.3 Verwaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Krause, Tel.: 8137.

Abt. 2.1

Keine Bedenken

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.1 Grünflächenpflege. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Leyer, Tel.: 8210.

Abt. 2.4

Keine Bedenken

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.4 Straßenunterhaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Beilfuß, Tel.: 8224

Geschäftsführer Heiko Ewen

Steuer-Nr. 15 290 28365 • **USt.-IdNr.** DE814186053

Amtsgericht Flensburg HRA 4983

Bankverbindung Nord-Ostsee Sparkasse

IBAN DE90 2175 0000 0017 0140 50 **BIC** NOLADE21NOS

Technisches Betriebszentrum AÖR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

Telefon 0461 85 8000 • **Fax** 0461 85 8180

E-Mail info@tbz-flensburg.de

Homepage www.tbz-flensburg.de



TBZ AÖR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Abt. 3

Es muss auch ein städtebaulicher Vertrag zur Entwässerung geschlossen werden. Hierzu müssten entsprechend dem B-Plan Berechnungen angestellt werden und es muss eine Abstimmung des Herstellungsumfanges Erschließungsstraße aus Ihrem städtebaulichen Vertrag mit unserem Vertrag abgeglichen werden. Das überarbeitete wasserwirtschaftliche Konzept ist Grundlage für unseren Vertrag. Bitte übersenden Sie uns das neue Konzept.

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 2.4 Straßenunterhaltung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Leposa, Tel.: 8300

Abt. 3.2

Die Abtl. 3.2 schließt sich der Stellungnahme von 3.3 an, dass das vorhandene Entwässerungskonzept Bestand hat und ggf. lediglich geringe Veränderungen in der Bemessung notwendig sein könnten.

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.2 Generalentwässerungsplanung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Völzke, Tel.: 8302

Abt. 3.3

Das vorhandene Entwässerungskonzept hat nach unseren Informationen weiter Bestand und wird aktuell bezüglich der weiteren Flächen ergänzt. Grundsätzlich handelt sich um eine vollständige Neuerschließung."

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 3.3 Grundstücksentwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bischoff, Tel.: 8303

Abt. 4

Keine Bedenken

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 4 Entwässerung. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eggers, Tel.: 8400



TBZ AöR

Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Abt. 5.1

Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf §10 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) der Stadt Flensburg hinzuweisen. Danach haben Überlassungspflichtige ihre Abfallsammelbehälter an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43 oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Die fahrgeometrische Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche ist gemäß RASSt06 in Verbindung mit dem Schleppkurvennachweis mit der Wendelinie für ein Bemessungsfahrzeug "dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug" zu gewährleisten. Wendeanlagen müssen einen Durchmesser von 22m inklusive 1m Freihaltezone haben. Ein- und Ausfahrtsbögen sind fahrgeometrisch anzupassen. Ebenso dürfen Behälter mit einem Volumen bis zu 120 Litern nicht mehr als 15 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein und müssen ebenerdig erreichbar und rollbar sein. Behälter mit größerem Volumen dürfen nicht mehr als 5 Meter von der nächsten öffentlichen Straße entfernt sein. Des Weiteren müssen Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. Türen und Tore müssen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern und dürfen am Abfuhrtag nicht verschlossen sein. Standplätze müssen am Abfuhrtag zugänglich sein. Der Standplatz für Abfallbehälter ist an der nächsten öffentlichen Straße einzurichten (Satzung über die Abfallwirtschaft des TBZ - § 9 ff.). Privatstraßen werden vom TBZ nur im Ausnahmefall befahren, eine Einverständniserklärung aller Eigentümer für das Befahren der Straße sowie ein Haftungsausschluss sind Voraussetzung. Das TBZ behält sich vor, jederzeit ohne Nennung von Gründen, das Befahren von Privatstraßen einzustellen.

Unterflurmüllstationen: Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen des § 8a (3) Abfallwirtschaftssatzung das Recht, einen Antrag auf Installation eines Unterflursystems auf seinem Grund beim TBZ zu stellen. Nach Planung, Prüfung und Abschluss eines Nutzungsvertrages, dieser regelt die Anforderungen an den Stellplatz, die bauliche Herstellung und die Wartung des Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten, werden die Behälter durch das TBZ für die Sammlung von Restabfall, Bioabfall, Pappe und Papier sowie Leichtverpackungen zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Unterflursysteme gelten die Vorgaben der §§ 9 bis 11 der Abfallwirtschaftssatzung synonym.

Zur Klärung der Details bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Geschäftsbereich 5.1 Abfall-Logistik. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Herrenkind, Tel.: 8501

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefanie Höltig

Geschäftsführer Heiko Ewen
Steuer-Nr. 15 290 28365 • **USt.-IdNr.** DE814186053
Amtsgericht Flensburg HRA 4983
Bankverbindung Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE90 2175 0000 0017 0140 50 **BIC** NOLADE21NOS

Technisches Betriebszentrum AöR
Schleswiger Straße 76 • 24941 Flensburg
Telefon 0461 85 8000 • **Fax** 0461 85 8180
E-Mail info@tbz-flensburg.de
Homepage www.tbz-flensburg.de

Fachbereich
Stadtentwicklung und Klimaschutz
Abt. 610 - Stadt- und Landschaftsplanung
z. H. Frau Inka Sperling

- hier -

**104. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan (Nr. 305)
„Zentralkrankenhaus Flensburg / Peelwatt“
Frühzeitige Beteiligung und Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme**

Sehr geehrter Frau Sperling,

zu der o. g. vorgesehenen Planänderung gibt die Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz folgende Stellungnahme ab:

1. Untere Abfallentsorgungsbehörde

Keine

2. Untere Bodenschutzbehörde

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans ist unter Kap. 8 (8) (Umweltbericht) folgende Ergänzung bzw. Änderung erforderlich:

In Kap. 8 (8) wird Bezug genommen auf die im B-Plan Nr. 305 festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche übernommen werden sollen. Diese müssen jedoch folgendermaßen aktualisiert und ergänzt werden:

Seit Überarbeitung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit Inkrafttreten am 01.08.2023 (Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021, BGBl. I 2021 S. 2716) kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 Quadratmetern Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Diese bodenkundliche Baubegleitung ist bei einem Vorhaben in der Größenordnung des Vorhabens Zentralkrankenhauses einzuplanen.

Ebenso ist in den textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 305 unter Kap. V./Bodenschutz nicht ein „Bodenmanagement-Konzept“ zu fordern, sondern eine „Bodenkundliche Baubegleitung“.

Die ebenfalls in diesem Absatz aufgeführten DIN-Normen sind um die inzwischen wichtigste DIN-Norm 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ von Sept. 2019 zu ergänzen.

3. Untere Naturschutzbehörde

Hinweise:

Zum Vorentwurf der Begründung des B-Plans und zur Planzeichnung:

- 1.) „2.4. Landschaftsplan“, S. 6 sowie „8. Umweltbericht ...“, 4), S. 19:
Mittlerweile ist das Naturschutzgebiet „Hornholzer Höhen“ per Landes-VO vom 28.01.2025 als Schutzgebiet ausgewiesen. Die Verordnung hat Rechtskraft seit 12.02.2025.
- 2.) „2.8 Außer Kraft tretende / aufzuhebende Satzungen“, S. 7 und „5. Planungsziele und städtebauliches Konzept“, S.9:
U.a. sei es Planungsziel, „die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Straßenführung zur Erschließung des neuen Krankenhauses ..., einschließlich des erforderlichen Ausbaus des Knotenpunktes Osttangente / Eckernförder Landstraße zu schaffen.“

Hierzu ist anzumerken, dass das im Zuge der abgeschlossenen Ausweisung des sehr nah am Planungsbereich südwestlich gelegenen neuen Flensburger NSG „Hornholzer Höhen“ Gespräche über einen Ausbau des genannten Knotenpunktes unter Beteiligung städtischer Dienststellen sowie des Landesamtes für Umwelt und des Umweltministeriums erfolgten.

Im Nachgang dazu legte das MEKUN die nun geltenden NSG-Grenzen fest.

Es ist zu beachten, dass das NSG durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf. Aus den aktuell noch großmaßstäblichen Plandarstellungen des B-Plan-Vorentwurfs kann nicht entnommen werden, ob diese Grenzziehung berücksichtigt wurde und ob das NSG beeinträchtigt werden könnte.

Dies ist im Entwurf bzw. Umweltbericht darzustellen, insbesondere durch eine Überlagerung von Ist-Zustand und Ausbauplanung sowie der Schutzgebietsgrenzen.

Selbst wenn die Maßnahme außerhalb des Schutzgebietes geplant ist, sind allerdings bedingt allein durch die Baustellenabwicklung des umfangreichen Bauvorhabens „Umbau Knotenpunkt“ erhebliche Eingriffe u.a. in geschützte Biotope (z.B. naturnahes Fließgewässer Westenwatt und Knicks) sowie Baumbestände auch außerhalb des Plangeltungsbereiches und ggf. mit Auswirkungen auf das Schutzgebiet anzunehmen. Diese Eingriffe werden durch die Änderung des B-Plans vorbereitet.

Aufgrund der Wertigkeit der betroffenen Flächen, die durch den geplanten Eingriff „Straßenbau“ beeinträchtigt werden können, bestehen insofern naturschutzrechtliche Bedenken.

Erforderlich wird zunächst die Prüfung von Alternativen (u.a. Darstellung, ob und warum ggf. nicht eine bauliche Erweiterung des Knotenpunktes östlich der Bestandsstraße im südöstlichen Kreuzungsbereich erfolgen kann) sowie die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffskaskade aus Vermeidung, Minimierung und Kompensation für den Eingriff, der durch den erweiterten Geltungsbereich vorbereitet wird.

- 2.) Eine Biotopkartierung und Kartierung geschützter Bäume (Baumkataster) ist erforderlich.
- 3.) Die UVP-Pflicht ist zu prüfen.
- 4.) Ein Artenschutzbericht ist hinsichtlich des Knotenausbaus erforderlich. Die Untersuchungen sollten sich insbesondere auf Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie die Avifauna erstrecken.
- 5.) Bei Betroffenheit der Westenwatt, die in unmittelbarer Nähe südwestlich des Knotens fließt, könnte ein (wasserrechtliches) Planfeststellungsverfahren erforderlich werden.
- 6.) Im Bereich der zu überbauenden bisherigen Kleingärten werden Eingriffe bes. in den Boden planerisch vorbereitet, die eine zusätzliche Kompensation erfordern.

- 7.) Auf zusätzlich wegfallende geschützte Knicks ist näher insbes. hinsichtlich der Notwendigkeit und des vorgesehenen Ausgleichs einzugehen. Generell ist die Eingriffsbilanzierung anzupassen.

Insofern geben wir diese Stellungnahme vorbehaltlich der weiteren Planung des genauen Knotenausbaus sowie des dazu erforderlichen Genehmigungsverfahrens ab und weisen darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Planung Änderungen erforderlich werden können.

- 8.) Kapitel 5., S.10 „Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb“:

Das erläuterte Wettbewerbsergebnis nehmen wir zur Kenntnis. Es bezieht sich größtenteils auf Maßnahmen und Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches dieser ersten Änderung. Dennoch ergeben sich durch die geplanten Änderungen teilweise auch zusätzliche Einflüsse auf das Schutzgut Klima.

Der wesentliche Einfluss geht vom geplanten Baukörper des Krankenhauses außerhalb des Planänderungsbereiches aus. - Allerdings wird mit dieser Änderung des B-Plans u.a. eine zusätzliche Bebauung anstelle von Kleingärten ermöglicht, so dass es auch zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der klimaökologischen Situation kommen kann.

Wir empfehlen in der Begründung und im Umweltbericht das „Stadtklimatische Gutachten und Empfehlung für den Auslobungstext des Wettbewerbs Quartier am Gleisbach / Flensburg“ vom Juli 2023 (GEO-NET Umweltconsulting GmbH i.A. der Flensburger Gesellschaft für Stadterneuerung) heranzuziehen.

Nach unserem Kenntnisstand ist in diesem Gutachten das geplante Parkhaus auch nicht berücksichtigt. Da nun zusätzlich weitere Bebauungen von Grünflächen angestrebt werden, empfehlen wir, basierend auf den entsprechenden Ausführungen des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Flensburg sowie des genannten Gutachtens darzulegen, ob die für die Flensburger Innenstadt wichtigste Kaltluftbahn in ihrer Leistungsfähigkeit im Vergleich zum Zustand vor dem Bau des Krankenhauskomplexes und der Änderungen so bestehen bleibt, dass die Kühlung aufgeheizter Teile der Innenstadt bis hin zum westlichen Fördehang erhalten bleibt bzw. in welcher Größenordnung ggf. von einer Minderung auszugehen ist.

Die laut Text und Zeichnung des Wettbewerbsergebnisses geplanten Durchlässe zwischen Gebäudekörpern dürften aufgrund ihrer Dimensionierung kaum positive Wirkung auf das Mesoklima, also bis in die Innenstadt haben. Angedeutete bauliche Erweiterungsflächen im Nordosten würden zusätzlich begrenzend wirken. Nähere textliche Auseinandersetzungen aus dem Wettbewerb sowie vorauszusetzende Vorgabe für den Wettbewerb sind uns nicht bekannt.

Vermisst wird insofern bislang eine über das direkte Krankenhausumfeld hinausgehende Auseinandersetzung mit dem Thema im B-Plan.

Fazit:

Flächen zur Gewährleistung eines von Fachleuten (zum Umweltbericht) zu dimensionierenden ausreichenden Kaltluftstroms für die Flensburger Innenstadt sollten seitens der planaufstellenden Gemeinde aufgrund der Bedeutung für die Flensburger Innenstadt in Zeiten des Klimawandels benannt und gesichert werden. Soweit Zielkonflikte nicht oder nur in Teilen aufgelöst werden können, empfehlen wir eine entsprechende Darstellung und Abwägung der Belange.

- 9.) „6.5. Grünordnerische Festsetzungen“, S 17:

Es sollten mind. 9 m² große Baumscheiben vorgesehen werden, um einen ausreichend großen Wurzelraum zu ermöglichen.

4. Untere Wasserbehörde

Hinweis:

Bei Betroffenheit der Westenwatt, die in unmittelbarer Nähe westlich des geplanten neuen Knotens von B199 und Eckernförder Landstraße fließt, könnte ein (wasserrechtliches) Planfeststellungsverfahren erforderlich werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 321 - Natur- und Umweltschutz - gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Oliver Fritzsche